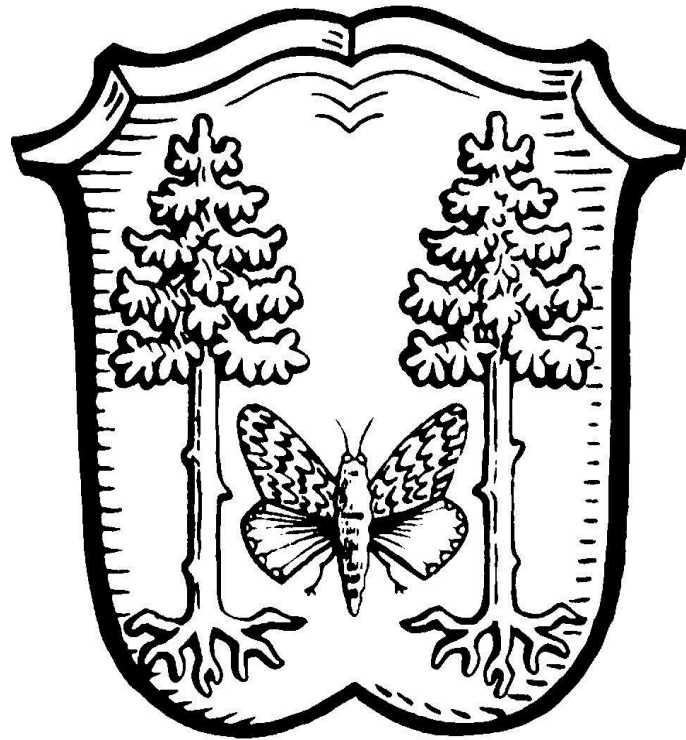


Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Kirchseeon



Satzung in der Fassung vom

21.08.2015

Zuletzt geändert:

**1. Änderung vom 11.01.2019 einge-
arbeitet**

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Kirchseeon vom 21.08.2015

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 405), folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Kirchseeon:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Der Markt Kirchseeon betreibt als öffentliche Einrichtung Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung ortsansässiger, obdachloser Personen (Obdachlosenunterkünfte), welche je nach Bedarf aus mehreren Anlagen bestehen kann.
- (2) Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung ist keine Einrichtung für Nichtsesshafte und keine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylbewerberaufnahmengesetz.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist. Gleichfalls ist obdachlos, wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
 - wer aus eigenen Mitteln nicht in der Lage ist kurzfristig eine Unterkunft (z.B. Pension) zu finden.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.
- (5) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zum Einzug in eine Obdachlosenunterkunft ist nur eine Person berechtigt, deren Aufnahme der Markt Kirchseeon verfügt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Erste Bürgermeister, seine Stellvertreter oder in Einzelfällen der Abteilungsleiter Soziales/Kinder/Senioren (SKS). Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen der eingezogenen Person (Benutzer) und dem Markt

Kirchseeon ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig Räume einer Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnt das Benutzungsverhältnis mit Inkrafttreten der Satzung.

- (2) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft kann befristet, widerruflich sowie unter Bedingungen und Auflagen verfügt werden. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörige Räume können auch mehrere Personen unterschiedlichen Geschlechts aufgenommen werden. In den Schlafräumen sind nur gleichgeschlechtliche Obdachlose zu beherbergen, außer bei Familien und Partnerschaften.
- (3) Anspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft besteht nur, wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist. Ein Anspruch auf Aufnahme in bestimmte Räume besteht nicht.
- (4) Das Mitbringen von privatem Hausrat ist nur nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung des Marktes Kirchseeon zulässig. Haustiere sind nicht erlaubt.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Benutzers
 1. mit schriftlicher Erklärung des Benutzers,
 2. mit Ablauf der im Einweisungsbescheid gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
 3. durch schriftlichen Widerruf des Einweisungsbescheides oder schriftliche Aufhebungsverfügung (§ 7 Abs. 1).
- (6) Im Falle einer Umsetzung (§ 7 Abs. 2) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.

§ 3 Nutzungsdauer

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte gewähren im Rahmen der Öffnungszeiten, in begründeten Fällen, volljährigen Personen eine vorübergehende Unterkunft.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte sind in der Regel ständig geöffnet. Wenn es die Umstände erfordern, kann eine Beschränkung der Öffnungszeiten auf 14 Stunden von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr vorgenommen werden.

§ 4 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Markt Kirchseeon über die Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührensatzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen, die von seiner Person ausgehen (insbesondere ansteckende oder psychische Krankheiten, bzw. Abhängigkeit von Suchtmitteln aller Art), hinzuweisen.

Unbeschadet hiervon kann der Markt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme oder auch während der Benutzung den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass

- kein Drogenmissbrauch besteht,
- keine ansteckende Krankheit vorliegt,
- keine Gefahr für Leib und Leben Anderer zu befürchten ist.

- (3) Liegt einer der in Absatz 2 genannten Tatbestände vor, kann der Markt Kirchseeon die Aufnahme verweigern.

§ 5 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkünfte, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die vom Markt Kirchseeon gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und der Hausordnung zu gebrauchen.
Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen, der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung, Instand zu halten und für ausreichende Lüftung, Heizung und Sauberkeit der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Sie haben sich in den Obdachlosenunterkünften so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr hat in der Unterkunft Nachtruhe zu herrschen.
- (2) Der Markt Kirchseeon hat in Ergänzung zu dieser Satzung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkünfte eine Hausordnung erlassen.
Die Hausordnung ist zu befolgen.
- (3) Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den vom Markt gestellten Einrichtungsgegenständen und an ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Markt zu melden.
- (4) Die Beschäftigten und Beauftragten des Marktes Kirchseeon (z. B. Sicherheitsdienste) sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach Ankündigung werktags von 8.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Als Ankündigung im Sinne dieser Vorschrift ist das Klopfen an Fenstern oder Türen zu werten. Sollte ein dringendes Erfordernis dieser Satzung gegeben, eine Überprüfung von Nichtberechtigten erforderlich oder Gefahr in Verzug sein, kann die Unterkunft jederzeit betreten werden. Der vom Markt Kirchseeon beauftragte Sicherheitsdienst kommt unangemeldet und führt Kontrollen durch.
- (5) Das Austauschen von Schlössern oder das Vervielfältigen der ausgehändigten Schlüssel ist nicht erlaubt.
- (6) Sollten die Benutzer durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Nebenkosten (Strom und Wasser) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den verlangten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten

aufzukommen. Der Markt kann die erhöhten Beiträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

§ 6 Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkünfte, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist bei drohenden Gefahren nicht erforderlich.

§ 7 Aufhebung, Umsetzung

- (1) Der Markt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben oder eine Aufnahmeverfügung schriftlich widerrufen, wenn
1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
 2. der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 3. der Benutzer sich nicht regelmäßig (einmal wöchentlich) beim Markt Kirchseeon meldet, um über das weitere Vorgehen zur Beendigung der Notlage zu beraten,
 4. von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird,
 5. die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 6. dem Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen mit Rücksicht auf seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse möglich ist,
 7. ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise, insbesondere durch eine Umsetzung, eine Besserung nicht zu erwarten ist,
 8. ein Benutzer die jeweilige Benutzungsgebühr für einen längeren Zeitraum, mehr als zwei Monate, nicht entrichtet hat oder in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der die Gebühren für zwei Monate übersteigt.
 9. Darlehen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zurückgezahlt wurden.
 10. Die Schlüsselkaution nicht hinterlegt wurde.

In der Aufhebungs- oder Widerrufsverfügung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug einzuräumen.

- (2) Der Markt kann einen Benutzer von den ihm überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Räume der Unterkunft umsetzen, wenn
1. die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme

- von Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandhaltungsarbeiten erforderlich ist,
2. die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert oder die Räume für andere Personen benötigt werden,
 3. ein Benutzer wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung oder die Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört.
- (3) Aus Gründen der Obdachlosenfürsorge ist eine Umlegung in eine andere Einrichtung möglich.
- (4) Zur Freimachung der Obdachlosenunterkunft nach Fristablauf oder Entziehung sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann gegebenenfalls Verwaltungs- und Vollstreckungszwang nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungsgesetz angewendet werden.

§ 8 Räumung und Rückgabe

- (1) Die überlassenen Räume sind bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 3 Abs. 4) vollständig geräumt und besenrein zu übergeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen haben, sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.
- (3) Alle Schlüssel für die überlassenen Räume sind abzugeben. Nicht zurückgegebene Schlüssel und Schlösser werden in Rechnung gestellt. Geschieht dies nicht, müssen die Schlösser ausgetauscht werden. Die Kosten dafür werden in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf ihre Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung des Marktes, seiner Organe und seiner Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung des Marktes für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in seinem Dienste stehen, wird ausgeschlossen.

§ 10 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Alte Rechte

Diese Satzung erstreckt sich auf die bisher durchgeführten Unterbringungen in vollem Umfang.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten, Sanktionen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer
 1. den in § 7 Abs. 1 und 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Obdachlosenunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Obdachlosenunterkunft zuwiderhandelt,
 2. die in § 5 Abs. 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet
 3. entgegen § 5 Abs. 4 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet
 4. gegen die Hausordnung nach § 8 Abs. 2 verstößt.
- (2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und Hausordnung können Benutzer auf Dauer aus der Unterkunft ausgeschlossen werden (§ 7).
- (3) Gegen Unberechtigte kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.04.2006 außer Kraft.

Markt Kirchseeon, 21.08.2015

Udo Ockel
Erster Bürgermeister